

TÄTIGKEITSBERICHT 2022 DER AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Das Jahr 2022	3
2 Aus dem Beratungsalltag	5
3 Vorabkonsultation	14
4 Kontrolltätigkeit	16
5 Öffentlichkeitsprinzip	19
6 Zusammenarbeit	20
7 Schulungen und Referate	22
8 Anhang	23

1

DAS JAHR 2022

1.1 DIE AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ (ASD)

Die ASD ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie verfügt über fundiertes Fachwissen bezüglich Datenschutz, Umgang mit Informationen, Informationssicherheit und Governance. Als unabhängige Aufsichtsbehörde ist die ASD, wie beispielsweise auch die Ombudsstelle oder die Finanzkontrolle, nicht dem Regierungsrat des Kantons unterstellt und erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die ASD im Berichtsjahr bei den kantonalen öffentlichen Organen¹ Beratungen, Vorabkonsultationen, Kontrollen und Schulungen durchgeführt und zu datenschutzrelevanten Erlassen Stellung genommen. Ebenfalls beriet und unterstützte die ASD Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte bezüglich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Ihr Angebot umfasste auch Auskünfte an und fachlich fundierte Einschätzungen für Landrat und Medien.

Im Berichtsjahr hat die ASD 368 Dossiers eröffnet. Der Aufsichtsstelle wurden 37 neue Vorhaben zur Vorabkonsultation vorgelegt. Bei 14 Vorhaben entschied die ASD, keine Vorabkonsultation durchzuführen. Bei einem Vorhaben wurde keine Vorabkonsultation durchgeführt, da diese zu spät im Projektablauf vorgelegt wurde und die Empfehlungen im Projekt keine Wirkung mehr hätten entfalten können. Es wurden vier Datenschutzkontrollen abgeschlossen, 151 Beratungen bei öffentlichen Organen und 97 bei Privatpersonen durchgeführt sowie sieben Schulungen und Referate gehalten. Die ASD wurde für 36 Stellungnahmen angefragt und verfasste weitere 61 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkonsultationen. Bei 46 Geschäftsfällen hat die ASD mit Aufsichtsbehörden anderer Kantone zusammengearbeitet.

Im Berichtsjahr war die ASD mit diversen komplexeren und umfassenderen Aufgabenstellungen konfrontiert. Zudem musste sie ihre Fallverwaltungssoftware ablösen, welche noch aus der Anfangszeit der ASD stammte.

Dank der Ressourcenerhöhung durch den Landrat ab dem Jahr 2022 standen der ASD für diese Aufgaben 530 Stellenprozent zur Verfügung, welche sich auf sieben Personen verteilten. Die neu geschaffene Stelle konnte per Juni 2022

besetzt werden. Ausserdem unterstützten Frau Tanja Thommen und Herr Shpresim Kasa die ASD tatkräftig im Rahmen des jeweils sechsmonatigen Volontariates für Juristen und Juristinnen, welches die ASD auch im Berichtsjahr anbot.

1.2 NEUIGKEITEN

Auf den 1. Januar 2022 traten die Neuerungen des revidierten Informations- und Datenschutzgesetzes in Kraft, auf welche wir schon in den vergangenen Tätigkeitsberichten eingegangen sind. Soweit ersichtlich, haben diese Neuerungen bis anhin wenig Anlass für Unklarheiten gegeben. Nach wie vor betreffen die meisten Fragen an die ASD die Festsetzung von Aufbewahrungsfristen (§ 15 Abs. 3 IDG), die erweiterten Informationspflichten sowie die Datenschutzfolgenabschätzung.

«Unklarheiten» den Bezug herzustellen: Unklarheiten gibt es hingegen vermehrt in Bezug auf die Bedeutung des am 1. September 2023 in Kraft tretenden totalrevidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) für die öffentlichen Organe des Kantons Basel-Landschaft. Hier ist das Interesse beziehungsweise die Verunsicherung einerseits auf die mediale Berichterstattung zurückzuführen und andererseits darauf, dass viele Institutionen von Beratungsfirmen angeschrieben werden, die ihnen Unterstützung bei der Vorbereitung auf das neue DSG anbieten.

Das revidierte DSG wird an der Zuständigkeitsordnung jedoch nichts ändern. Dies bedeutet, dass in sozusagen allen Fällen die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe vom Geltungsbereich des DSG nicht erfasst sind, sondern das kantonale IDG zu beachten haben. Dies ist deshalb der Fall, da die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes an der Person anknüpft und nicht am Gesetz, welches vollzogen wird. So ist zum Beispiel die IV-Stelle ein kantonales öffentliches Organ und untersteht dem IDG, auch wenn sie Bundesrecht vollzieht.

Und doch gibt es gewisse Ausnahmen: Der Bundesgesetzgeber schreibt bisweilen die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes für einen Sachbereich ausdrücklich ins Gesetz. Dies hat er beispielsweise für die Datenbearbeitungen der Transportbetriebe des öffentlichen Verkehrs im

¹ Zu den öffentlichen Organen zählen die Kantonsverwaltung, die Gemeinden, öffentliche Institutionen sowie Private, die eine öffentliche Aufgabe übernehmen.

konzessionierten oder bewilligten Bereich getan (Art. 54 des Gesetzes über die Personenbeförderung, SR 745.1). Auf die unseres Erachtens berechtigte Kritik an solchen Regelungen gehen wir an dieser Stelle nicht ein.

Häufiger anzutreffen sind Fälle, in welchen sich die Anwendbarkeit des DSG im Umkehrschluss aus der Nichtanwendbarkeit des IDG ergibt. So nimmt das IDG Datenbearbeitungen, die das öffentliche Organ vornimmt, wenn es am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privat rechtlich handelt, vom Geltungsbereich aus. Dies trifft zum Beispiel für die Kantonalbank, welche eine öffentlich-rechtliche Institution ist, zu. Für diese gilt im Rahmen dieser Tätigkeiten das DSG.

Des Weiteren gibt es Private, welche öffentliche Aufgaben übertragen bekommen haben. Eine derartige Aufgabenübertragung erfordert zum einen wie jedes staatliche Handeln eine gesetzliche Grundlage und zum anderen eine Leistungsvereinbarung mit dem öffentlichen Organ, welches die Aufgabe überträgt. Klassisches Beispiel dazu ist die Spitex. Diese – als private Organisation eigentlich vom Geltungsbereich des DSG erfasst – untersteht dem IDG (nur) für jene Datenbearbeitungen, die in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erfolgen, da sie vom Gesetz direkt als öffentliches Organ definiert wird. Solche Institutionen müssen somit beide Gesetze kennen und anwenden.

Zu unterscheiden ist die Aufgabenübertragung von einer Auftragsdatenbearbeitung. Bei Letzterer beauftragt ein öffentliches Organ einen Privaten mit der Bearbeitung von Personendaten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn öffentliche Organe Informatikdienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen (Outsourcing). Diese Anbieter unterstehen regelmässig dem auf sie als Private anwendbaren Datenschutzgesetz. Für Schweizer Unternehmen ist dies das DSG, bei Unternehmen im Ausland das auf ihr Land jeweils anwendbare Gesetz. In der Praxis ist dies oftmals die für europäische Unternehmen geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das IDG fordert in Fällen der Auftragsdatenbearbeitung, dass das öffentliche Organ sicherstellen muss, dass die Auftragsnehmerin die Daten nur so bearbeitet, wie es dies selber tun dürfte. Die entsprechenden Anforderungen des IDG müssen somit mittels eines Vertrags «übersetzt» werden, um damit die Beachtung der spezifischen öffentlich-rechtlichen Regeln sicherzustellen. Hierbei müssen ebenfalls das Datenschutzniveau am Ort der Bearbeitung sowie die damit einhergehenden Risiken (bspw. Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen oder Kontrollrechte) beurteilt werden. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei nicht, ob es sich um ein «klassisches Outsourcing» oder eine Auslagerung in eine Cloud handelt.

2

AUS DEM BERATUNGSALLTAG

2.1 RÜCKGRIFF AUF INFORMATIONSSYSTEM ZWECKS STELLENAUSSCHREIBUNG

Die ASD wurde angefragt, ob eine kantonale Behörde zwecks gezielter Rekrutierung aktiv die Adressdaten aus dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) verwenden dürfe, da in den Anforderungen an das Stellenprofil unter anderem ein bestimmter militärischer Grad vorausgesetzt wurde.

Gemäss dem kantonalen IDG darf ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Personendaten dürfen ausserdem nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt (Zweckbindungsgebot). Das Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme regelt die Zwecke der erhobenen Daten des PISA in einer abschliessenden Liste und sieht dabei keine Möglichkeit vor, die Daten im Rahmen einer Stellenausschreibung zu verwenden.

Die ASD stellte fest, dass es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, die Daten aus dem Personalinformationssystem der Armee für eigene Zwecke verwenden zu können. Eine Abfrage oder Verwendung der Personendaten aus dem Armeedossier für die Rekrutierung von geeignetem Personal wäre daher datenschutzrechtlich unzulässig.

2.2 BEKANNTGABE ALLER GEBURTEN VON DER EINWOHNERGEMEINDE AN DIE MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG

Eine Einwohnergemeinde übermittelte der Mütter- und Väterberatung alle zwei Wochen eine Liste mit Namens- und Adressdaten Neugeborener sowie von Familien mit Babys, die neu in die Gemeinde gezogen sind. Aufgrund von Zweifeln über die Zulässigkeit dieser Praxis erkundigte sich die Gemeindeverwaltung bei der ASD, ob eine solche Informationsweitergabe rechtens sei oder ob die derzeitige Handhabung geändert werden müsse.

Die ASD bestätigte der Gemeinde, dass eine Datenweitergabe grundsätzlich zulässig sei, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage das öffentliche Organ dazu verpflichtete

beziehungsweise ermächtigte oder aber die Weitergabe der Personendaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig sei. Ohne eine solche gesetzliche Grundlage sei eine Weitergabe von Personendaten nur möglich, wenn die betroffene Person der Datenweitergabe ausdrücklich zustimme. Im Falle der Mütter- und Väterberatung erfolgte die Datenweitergabe der Gemeinde rechtmässig, da § 60 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (SGS 901) genau diese Aufgabe der Einwohnergemeinde beziehungsweise der von ihr eingesetzten geeigneten Institution ausdrücklich regelt. Zudem verwies die ASD auf den Leitfaden des Amts für Gesundheit betreffend Mütter- und Väterberatung und auf die dort explizit erwähnte Informationspflicht der Gemeinden bei Geburten sowie dem Zuzug von Familien mit nicht-schulpflichtigen Kindern.

2.3 AMTSHILFE – MELDUNG UND AKTENWEITERGABE BEI VERDACHT AUF SOZIALHILFEMISSBRAUCH

Die Sozialhilfebehörde einer Gemeinde liess einen Sozialhilfeempfänger observieren, da Verdachtsmomente bestanden, dass er arbeitsbezogene Melde- und Bewilligungspflichten missachte, sogenannte «Schwarzarbeit» leiste. Die Gemeinde wollte klären, ob der Bezüger zu Unrecht Gelder der Gemeinde erhalte. Bei der angeordneten Observation wurde festgestellt, dass der Sozialhilfeempfänger tatsächlich eine Arbeit im Kanton Basel-Stadt aufgenommen hatte. Die Gemeinde gelangte an die ASD mit der Frage, ob und wie sie ihre Erkenntnisse betreffend Schwarzarbeit dem basel-städtischen Amt für Wirtschaft und Arbeit mitteilen dürfe. So würde der städtischen Behörde die Möglichkeit eröffnet, gegen den «Schwarzarbeitgeber» vorgehen zu können. Insbesondere wurde erfragt, ob auch die Observationsberichte dem Amt weitergegeben werden dürfen, damit die Observation nicht erneut durchgeführt werden müsse.

Die Aufsichtsstelle prüfte vorab summarisch, ob die Sozialhilfebehörde der Gemeinde rechtmässig im Besitz der Informationen betreffend Schwarzarbeit war, und bejahte dies. Im Anschluss klärte die ASD die Rechtmässigkeit einer Verdachtsmeldung an das basel-städtische Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die ASD stellte fest, dass eine solche Verdachtsmeldung gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit zulässig ist. So dürfen bei Schwarzarbeits-

angelegenheiten die Behörden – insbesondere auch kommunale Sozialhilfebehörden – die zuständigen kantonalen Kontrollorgane über Feststellungen informieren, die sie bei ihrer Arbeit machen.

Die Frage, ob neben einer Verdachtsmeldung auch die Observationsberichte dem städtischen Amt weitergegeben werden dürfen, beantwortete die ASD differenziert. Zuerst stellte sie fest, dass der Gesetzgeber bei der Erarbeitung des Schwarzarbeitsgesetzes die Frage des Datenaustauschs zwischen den Behörden im Gesetz nicht ausdrücklich geklärt hat. In der parlamentarischen Beratung des Gesetzes war aber davon die Rede, dass bei «Anhaltspunkten für Verstösse» von einer «gegenseitigen Rückmeldepflicht» ausgegangen werde. Aufgrund dieser rechtshistorischen Quelle stellte sich die ASD auf den Standpunkt, dass die Observationsakten grundsätzlich ein inhaltlicher Teil der zulässigen Verdachtsmeldung sein können. Trotzdem sei eine uneingeschränkte Weitergabe der Observationsakten unzulässig. Vor einer Weitergabe der Observationsakte müsse die Sozialhilfebehörde erst jene Teile der Akte schwärzen, welche keinen Bezug zur Schwarzarbeit haben. Insbesondere müssen daher allfällige Informationen unkenntlich gemacht werden, welche das Privatleben und das Familienleben des Sozialhilfebezügers betreffen.

2.4 FRISTEN ZUR LÖSCHUNG VON 10 JAHRE ALTEN DISZIPLINARMASSNAHMEN AUS DEM PERSONALDOSSIER DES KANTONS

Eine beim Kanton angestellte Person ersuchte die ASD um Auskunft, wie lange Daten im Personaldossier gespeichert werden dürfen. Hintergrund war ein disziplinarischer Vorfall, welcher vor mehr als zehn Jahren geschehen war. Obgleich keine Strafuntersuchung eingeleitet werden musste, wurde der Person als interne Sanktionsmassnahme unter anderem eine «Bewährungsfrist» von sechs Monaten auferlegt. Die Person wollte wissen, ob es zulässig sei, dass solche Disziplinarmaßnahmen auch nach zehn Jahren nicht aus der Personalakte gelöscht werden. Sie verglich diese Frist mit dem Register für Strafeinträge, aus welchem die Strafbescheide nach zehn Jahren gelöscht werden. Für sie sei der Eintrag in der Personalakte belastend und hinderlich, zumal sie für jeden internen Stellenwechsel zwar einwilligen «könne», dies faktisch jedoch nicht freiwillig sei und die neue Anstellungsbehörde somit Einsicht in das Personaldossier nehme.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Umgang mit Personaldaten sind alle Personaldaten der Staatsangestellten bis zehn Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnis-

ses aufzubewahren. Damit liegt grundsätzlich eine für die sehr lange Aufbewahrung der Personendaten notwendige gesetzliche Grundlage vor. Es fragt sich jedoch, ob diese Bestimmung verhältnismässig ausgestaltet ist. Das der Verordnung zugrunde liegende Gesetz statuiert, dass Personendaten zu Mitarbeitenden bearbeitet werden dürfen, *soweit* sie für die Beurteilung der Leistung und des Verhaltens für das Arbeitsverhältnis notwendig sind. Bei dieser Formulierung schwingt immer auch das Wort «solange» mit. Die Beschränkung der zeitlichen Komponente der Datenbearbeitung auf das Notwendige ergibt sich auch direkt aus § 9 Abs. 4 IDG. Zweifellos können Informationen über Disziplinarverfahren für die im Gesetz genannten Zwecke auch über längere Zeit wichtig sein, etwa, wenn weitere Vorfälle passieren. Dennoch verblasst mit der Zeit die Aussagekraft vieler Informationen, die sich über die Jahre ansammeln. Auch wenn viele Arbeitsverhältnisse heutzutage weniger lang währen als früher, gibt es doch eine erhebliche Anzahl langjähriger Mitarbeitender. Bei diesen werden sämtliche sich im Verlauf der Zeit angesammelten Daten somit über eine sehr lange Zeit aufbewahrt, was zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses nicht notwendig und somit unverhältnismässig erscheint.

Wie oben bereits erwähnt, darf nach geltendem Recht bei einem internen Stellenwechsel das bisherige Personaldossier nur mit schriftlicher Zustimmung der stellenwechselnden Person übergeben werden. Fragt die mögliche Anstellungsbehörde bereits im Bewerbungsprozess nach diesen Daten, setzt sie die betroffene Person unter Druck, da diese mit einer allfälligen Verweigerung der Zustimmung den Anschein erwecken könnte, sie habe etwas zu verbergen. In Fällen, in welchen man um die Zustimmung zur Beibringung von Schriftstücken gebeten wird, ist es nicht möglich, auf eine in mündlichen Situationen mögliche «Notlüge» bei im Bewerbungsprozess verpönten Fragen – etwa nach einer Schwangerschaft – zurückzugreifen. Eine dergestalt «erzwungene» Zustimmung ist nicht zulässig und hat auch zur Folge, dass interne Stellenbewerber und Stellenbewerberinnen gegenüber externen benachteiligt würden.

Die ASD suchte das Gespräch mit den Personalverantwortlichen und wies sie auf die ihrer Ansicht nach zu wenig differenzierende Regelung in der Verordnung hin. Ferner regte sie an, die Prozesse bei der internen Stellenbewerbung zu schärfen, um solche Konstellationen zu vermeiden.

Die betroffene Person wurde über die Schritte der ASD informiert und bezüglich der Wahrnehmung ihrer Rechte beraten.

2.5 BEKANNTGABE VON SONDERPRIVATAUSZÜGEN

Eine Kirchgemeinde fragte bei der ASD nach, ob sie ihre datenschutzrechtlichen Einwände gegen die Herausgabe sogenannter Sonderprivatauszüge von Religionslehrpersonen durch die Kirchgemeinden an Schulleitungen der öffentlichen Schulen teile. Der Sonderprivatauszug nach Art. 371a Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) gibt Auskunft darüber, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten. Als Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe dieser Sonderprivatauszüge an die Schulleitungen diene hier das kantonale Personalgesetz (PersG, SGS 150). Danach dürfen Personendaten von Mitarbeitenden des Kantons sowie Stellenbewerbern und Stellenbewerberinnen nur bearbeitet werden, soweit das für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet ist. Allerdings war das Personalgesetz nicht auf die Religionslehrpersonen der Kirchgemeinden anwendbar, da bei ihnen keine Anstellung beim Kanton vorlag.

Da die Schulleitungen jedoch für die personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig sind, müssen sie dafür Sorge tragen, dass keine vorbelasteten Personen im Schulbetrieb im Umgang mit Minderjährigen tätig sind, wie dies im Sonderprivatauszug ausgewiesen wäre. Nach Ansicht der ASD war dafür aber nicht erforderlich, dass Schulleitungen den Sonderprivatauszug direkt von der Kirchgemeinde anfordern. Vielmehr kann die Schulleitung ihrer Sorgfaltspflicht angemessen nachkommen, indem sie die Kirchgemeinde veranlasst, in jedem Fall schriftlich zu bestätigen, dass sie sich im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht von den Religionslehrpersonen die Sonderprivatauszüge hat einreichen lassen und deren Aktualität im Sinne der gesetzlichen Vorgaben periodisch kontrolliert.

Im Ergebnis sah die ASD es als ausreichend an, wenn sich die Schulleitung von der Kirchgemeinde das Vorliegen und die regelmässige Überprüfung der Sonderprivatauszüge der Lehrperson schriftlich bestätigen lässt.

2.6 ERSTELLUNG UND AUSWERTUNG AUTOMATISIERTER TELEFONSTATISTIKEN ZUR PLANUNG INNERBETRIEBLICHER ABLÄUFE

Die ASD wurde von einem kantonalen Amt angefragt, ob es automatisierte Telefonstatistiken zur Messung des Volu-

mens aller eingehenden externen Anrufe erstellen und analysieren könne, um den internen Mitarbeitereinsatz im Telefondienst effizienter planen zu können. Dazu würden Daten erhoben wie die Anzahl der Anrufe, die eine Mitarbeiterin bearbeitet, die Anrufzeit und die Telefonnummer des Anrufers. Die ASD wies darauf hin, dass eine personalisierte Aufzeichnung aller Telefoneingänge grundsätzlich als eine Form der Überwachung gewertet werden kann. Aufgrund der erhobenen Daten können neben dem eigentlichen Ziel, die Quantität des Arbeitseinsatzes der einzelnen Mitarbeitenden auszuwerten, das Einhalten von Arbeitszeiten und die Annahme von allenfalls privaten Telefonaten kontrolliert und demnach überwacht werden.

Die ASD hielt aber auch fest, dass die Erhebung der Telefonanrufe aus Gründen der Sicherstellung des reibungslosen Betriebsablaufes und zur Planung des personellen Aufwands als legitimes Ziel beurteilt werden kann. Dazu müssen aber die Mitarbeitenden im Voraus über die Art und den Zweck der Messung der Telefonate informiert werden (Transparenzgebot und Zweckgebundenheit der Datenbearbeitung). Die ASD betonte, dass die Interessen der Arbeitgeberin in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriff in die Privatsphäre der Arbeitnehmer stehen müssen (Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung). Eine ununterbrochene Aufzeichnung einer personalisierten und nicht anonymisierten Telefondienststatistik wäre somit grundsätzlich unverhältnismässig. Es gibt weniger intensive Methoden und Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebsabläufe, die die Arbeitgeberin in Erwägung ziehen muss. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit kann zwar berücksichtigt werden, dass nur Verbindungsdaten und keine Inhalte der Kommunikation aufgezeichnet und ausgewertet werden. Dennoch scheint es ausreichend für die Zweckerreichung, die Aufzeichnung der Telefoneingänge zeitlich zu begrenzen. Zudem muss gewährleistet sein, dass nur eine begrenzte Anzahl von Personen Zugriff auf die Auswertungen der personenbezogenen Informationen hat und die gewonnenen Daten nicht dazu verwendet werden, den Arbeitseinsatz und das Einhalten von Arbeitszeiten durch die Mitarbeitenden oder sonstige Verhaltensabläufe (Zweckänderungsverbot der Datenbearbeitung) zu kontrollieren.

Die ASD kam zu dem Schluss, dass eine Aufzeichnung aller Telefoneingänge ohne zeitliche Beschränkung als nicht erforderlich anzusehen ist, um Betriebsabläufe zu organisieren.

2.7 ZUGRIFF DER SOZIALHILFEBEHÖRDEN AUF KLIENTENVERWALTUNGSPROGRAMM

Die ASD wurde zur Zulässigkeit des Zugriffs einer Sozialhilfebehörde auf das Klientenverwaltungsprogramm des zur gleichen Gemeinde gehörenden Sozialdienstes, welcher unter anderem die Entscheide der Behörde vorbereitet, zu Zwecken des sogenannten Controllings befragt. Die ASD verwies in ihrer Antwort darauf, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Sozialhilfebehörde die fachlich vorgesetzte Behörde der Sozialberatung ist. Daraus ergibt sich zumindest in fachlicher Hinsicht eine direkte Steuerungsfunktion (und nicht nur Aufsicht) der Sozialhilfebehörde gegenüber der Sozialberatung. Zudem werden in § 37 ff. Sozialhilfegesetz (SHG, SGS 850) sowie in der Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11) jeweils nur die Aufgaben der Sozialhilfebehörde definiert. Die Sozialhilfebehörde ist berechtigt, dem Sozialdienst gewisse Aufgaben zu delegieren, jedoch liegt die fachliche Verantwortung weiterhin bei der Sozialhilfebehörde.

Die ASD wies so darauf hin, dass der Sozialhilfebehörde aufgrund der gesetzlich festgelegten Kompetenzen ein Zugangsrecht auf das Klientenverwaltungsprogramm nicht grundsätzlich verweigert werden kann. Essentiell ist, dass sich ein allfälliges Zugangsrecht der Sozialhilfebehörde auf diejenigen Personendaten beschränkt, welche sie notwendigerweise zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigt, das heisst bei denen es direkt um den Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung im Sinne von § 37 Abs. 1 SHG geht. Handelt es sich um Personendaten, welche die Sozialberatung zur Erfüllung ihrer darüber hinaus zugeteilten Aufgaben bearbeitet, darf die Sozialhilfebehörde entsprechend keinen Zugang zu diesen Daten haben.

2.8 AUFBEWAHRUNG DER MIETVERTRÄGE VON ANWOHNERN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE

Die ASD wurde von einer Privatperson angefragt, ob die Gemeinde bei Neuanmeldungen eine Kopie des Mietvertrags verlangen und diese zudem aufbewahren dürfe.

Die Gemeinden sind gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) sowie dem kantonalen Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) dazu verpflichtet, diverse Daten im Einwohnerregister zu erfassen beziehungsweise zu verifizieren. Unter anderem auch die Wohnadresse sowie die Wohnungsnummer (EWID). Dies wird üblicherweise bei der Anmeldung einer zuziehenden Person gemacht. Für die Verifizierung der Registerdaten darf die Gemeinde gemäss § 4

Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 ARG Belege verlangen, wobei in Bezug auf die Verifizierung der Wohnadresse das Vorlegen des Mietvertrags oder einer Kopie davon als Beleg gilt. Entsprechend ist die Erhebung der Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht durch gesetzliche Grundlagen legitimiert. Dabei genügt es, wenn im Mietvertrag nur Informationen ersichtlich sind, welche für den Beweis relevant sind – der Mietzins beispielsweise gehört nicht dazu. In Bezug auf die Aufbewahrung der Daten ist § 15 Abs. 1 IDG zu beachten, wonach alle Personendaten vernichtet werden müssen, welche nicht mehr vom öffentlichen Organ benötigt werden und vom zuständigen Organ auch nicht als archivwürdig angesehen werden. Sobald die Daten verifiziert wurden, ist der Zweck der Datenerhebung durch die Gemeinde erfüllt. Die Kopie eines Mietvertrags zur Verifizierung der Registerdaten ist aus Sicht der ASD nicht als notwendig zu betrachten.

2.9 SYSTEMATISCHE VERWENDUNG DER AHV-NUMMER

Die AHVN13 als Sozialversicherungsnummer gilt als eindeutiger, nicht sprechender Personenidentifikator, damit einzelne Informationen zu administrativen Zwecken richtig zugeordnet und über verschiedene Datenbestände verknüpft werden können. Die 13-stellige AHV-Nummer (AHVN13) wird nur einmal vergeben. Deren Verwendung entwickelt sich jedoch stetig weiter. Seit dem 1. Januar 2022 dürfen (unter anderem) Behörden (Art. 153c AHVG) von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die AHVN13 systematisch verwenden, sofern das anwendbare Recht dies nicht ausdrücklich ausschliesst (Art. 153 c Abs. 2 AHVG). In der Regel gilt die Verwendung als «systematisch», wenn Personendaten mit der Nummer verbunden werden und die Verwendung eine klar definierte Gruppe natürlicher Personen betrifft (Art. 153b AHVG). Entscheidendes Kriterium ist, ob der essentielle, kennzeichnende Teil der AHVN Eingang in eine Datensammlung findet und dauerhaft gespeichert wird. Institutionen ohne Behördencharakter dürfen die AHVN13 hingegen nur verwenden, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt. Vor Inkrafttreten der Änderung war auch für Kantone und Gemeinden jeweils eine spezialgesetzliche Grundlage notwendig.

Dieses Recht der Nutzung ist jedoch seit jeher auch mit Pflichten verbunden, denn wer befugt ist, die AHVN13 zu verwenden, muss den Datenschutz und die Informationssicherheit nach dem neusten Stand der Technik garantieren.

ren. Dazu gehören gemäss Art. 153d AHVG unter anderem das Einrichten von Zugangsbeschränkungen, die Schulung von zugriffsberechtigten Personen und die Verschlüsselung der Datensätze bei deren Übertragung über ein öffentliches Netz.

2.10 ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP BETREFFEND GEMEINDEVERSAMMLUNGSPROTOKOLLE

Ein Einwohner stellte ein Gesuch an seine Gemeinde betreffend die Herausgabe des Wortprotokolls sowie des Beschlussprotokolls einer Gemeindeversammlung gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip. Die Gemeinde möchte von der ASD wissen, ob eine Herausgabe gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip gesetzeskonform wäre.

Das Öffentlichkeitsprinzip beinhaltet die Pflicht der öffentlichen Organe zum aktiven Informieren über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sowie zur Herausgabe von Informationen auf ein entsprechendes Zugangsgesuch hin. Spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen, öffentliche oder private Interessen können dem Informationsanspruch jedoch entgegenstehen.

In den Wortprotokollen der Gemeindeversammlung werden regelmässig Daten über die weltanschaulichen und/oder politischen Ansichten der Versammlungsteilnehmenden festgehalten. Solche Ansichten gelten als besondere Personendaten. Aus der Pflicht der Behörden über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses zu informieren, folgt keine Erforderlichkeit der Bekanntgabe von Personendaten. Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ist die Veröffentlichung beziehungsweise Herausgabe des Beschlussprotokolls, allenfalls unter Einschluss eines die Argumente anonym zusammenfassenden Berichtes, grundsätzlich ausreichend. Dies gilt nur eingeschränkt für Behördenmitglieder, insbesondere in höheren Funktionen. So sprechen Mitglieder des Gemeinderats an Gemeindeversammlungen in der Regel als Vertreter der Behörden und geben diesbezüglich die Meinung eines Kollegiums wider. Sie können sich deshalb nicht im gleichen Umfang auf die Privatsphäre berufen.

Die Bekanntgabe von nicht anonymisierten Wortprotokollen wäre nur durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf Stufe Gemeindefreglement zulässig. Dies will indessen gut überlegt sein, denn eine Veröffentlichung solcher Informationen – gar noch im nie vergessenden Internet – könnte auch zur Folge haben, dass sich Personen

an der Gemeindeversammlung nicht mehr frei äussern möchten, was sie somit an der Ausübung ihrer demokratischen Rechte hindert («chilling effect»). Hier ist auf den Unterschied zwischen Teilnehmenden an der Gemeindeversammlung und gewählten Parlamentariern hinzuweisen. Letztere sind Vertreter ihrer Wählerschaft, die Transparenz über die Wahrnehmung ihrer Funktion dient auch der Wahrung des demokratischen Prozesses. Sie stellen sich zudem im vollen Wissen um die (gesetzlich vorgesehene) Veröffentlichung ihrer Voten zur Wahl. Dies unterscheidet sie klar von Teilnehmenden einer Gemeindeversammlung, die primär ihre Meinung und Argumente im eigenen Namen äussern.

2.11 LISTENBEKANNTGABE AN PRIVATE

Die ASD wurde um die Beurteilung eines bei einer Gemeinde eingegangenen Gesuchs um Listenauskunft gebeten. Ein privates Unternehmen ersuchte um Bekanntgabe einer Liste mit sämtlichen Adressen der in der Gemeinde wohnhaften Seniorinnen und Senioren. Die angefragten Personendaten würden es dem Unternehmen ermöglichen, sein Leistungsangebot auch Personen zu unterbreiten, die sich wegen ihrer Gebrechlichkeit ohne externe Hilfestellung nur schwer ein Bild über die Marktlage machen könnten. Die Erfahrung habe gezeigt, dass das Angebot sehr gefragt sei und auf grossen Anklang stosse. Es sei folglich sehr unwahrscheinlich, dass eine Kontaktaufnahme als lästig empfunden werden würde. Entsprechend beabsichtige man mit der Adressliste weniger den Kundenkreis zu erweitern, sondern vielmehr eine gefragte Dienstleistung zugänglicher zu machen, was im Interesse der betroffenen Personen sei.

Die ASD kam zum Schluss, dass die angeführte Begründung keine Erklärung liefert, inwiefern die fraglichen Daten für ideelle, schützenswerte Zwecke im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes verwendet werden sollten. Die beantragte Listenauskunft erwies sich im Ergebnis als unzulässig. Entgegen der dargelegten Sichtweise des Gestalters verfolgt ein gewinnorientiertes Unternehmen eindeutig einen kommerziellen Zweck, selbst dann, wenn die Adressliste hauptsächlich dafür verwendet wird, Unterstützungsdienstleistungen zugänglicher zu machen. Sofern die fraglichen Leistungen entgeltlich angeboten werden, liegt eindeutig ein kommerzielles Interesse vor. Für die Einschätzung der Zweckverfolgung unbedeutend ist, ob die Dienstleistungen der Unternehmung auf grossen Anklang stossen.

2.12 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT AN EINER PRIMARSCHULE

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit beabsichtigte eine Primarschule, Fotos zu veröffentlichen, um Einblicke in den Schulalltag zu ermöglichen. Die Fotos sollten sowohl auf der schuleigenen Internetseite als auch in einer Regionalzeitung publiziert werden. Auf den Bildern waren auch Schülerinnen und Schüler zu sehen. Die ASD beurteilte das Vorgehen wie folgt:

Plant man, Angaben über Schülerinnen und Schüler zu veröffentlichen, ist dies nur auf der Grundlage einer vorgängigen ausdrücklichen und freiwilligen Zustimmung der urteilsfähigen Schüler beziehungsweise der Erziehungsberechtigten möglich. Denn die Veröffentlichung von Bildern mit Schülerinnen und Schülern ist weder gesetzlich vorgesehen noch notwendig für die Erfüllung des Bildungsauftrags. Für eine Einwilligung müssen der Zweck und das Ausmass der Personendatenbekanntgabe im Voraus eindeutig ersichtlich sein. Betroffene Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass sie die Möglichkeit haben, ihre Einwilligung jederzeit rückgängig zu machen. Sollen Fotos der Schülerinnen und Schüler veröffentlicht werden, ist insbesondere darauf zu achten, dass dies ohne identifizierende Namensnennung erfolgt. Werden die genannten Punkte eingehalten, ist das Vorgehen aus datenschutzrechtlicher Sicht möglich. Nichtsdestotrotz sollte berücksichtigt werden, dass das Internet als Publikationsmittel nicht nur positive Seiten hat. Für Schulen bietet es zwar die Möglichkeit, sich zu präsentieren und über Aktuelles rasch und unkompliziert zu informieren, allerdings nicht ohne Risiken und Gefahren, da Daten schrankenlos abrufbar und kopierbar sind. Auch können sie problemlos weiterbearbeitet und verbreitet werden. Eine weitere Gefahr für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte ist zudem, dass Daten im Internet in der Regel nicht gelöscht werden können. So kann es vorkommen, dass Daten auf sogenannten Archivseiten landen, ohne Kenntnis oder Einflussmöglichkeit der betroffenen Person. Aufgrund zunehmender technologischer Fortschritte ist zudem zu berücksichtigen, dass es immer mehr Softwareprogramme auf dem Markt gibt, welche die Identifikation von Personen anhand von Bildern über eine Gesichtserkennung in einfacher Weise möglich machen. Aus diesen Gründen empfahl die ASD der Primarschule, nur sehr zurückhaltend Bildmaterial mit Kindern zu verwenden.

2.13 PERSONENAUSKUNFT NACH DEUTSCHLAND

Eine Einwohnergemeinde erhielt ein Auskunftsgesuch aus Deutschland und ersuchte bei der ASD um Stellungnahme. Es bestand Unklarheit darüber, ob sich ausländische Auskunftsanfragen mit den kantonalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbaren lassen.

Die ASD erwog in der Sache Folgendes: Die Thematik «Anfragen von Behörden aus dem Ausland» ist eine komplexe und einzelfallbezogene Angelegenheit, was eine allgemeine Antwort nicht möglich macht. Erstens hängt eine konkrete Antwort davon ab, ob die betreffenden Länder der anfragenden Stellen eine gesetzliche Grundlage für internationale Rechts- oder Amtshilfe geschaffen haben, und zweitens, wer im Falle einer gepflegten internationalen Beziehung für die Bearbeitung von Auslandsgesuchen zuständig ist. Eine internationale Zusammenarbeit bedarf, unabhängig dessen, wie sie zu qualifizieren ist (internationale Rechts- oder Amtshilfe), einer gesetzlichen Grundlage. Im Umkehrschluss heisst das, dass eine Zusammenarbeit, worunter auch die Bekanntgabe von Personendaten an eine ausländische Behörde zu verstehen ist, nur dann rechtmässig ist, wenn das Gesetz dazu ermächtigt. Sollte trotz mangelnder Rechtsgrundlage Hilfe geleistet werden, besteht die Gefahr, dass gegen das Schweizerische Strafbuch verstossen wird. Unter Umständen können Straftatbestände wie «verbotene Handlungen für einen fremden Staat» einschlägig sein. Die ASD rät bei behördlichen Anfragen aus dem Ausland, stets nachzuzufordern, auf welche staatsvertragliche Bestimmungen sich die Anfrage stützt. Im konkreten Fall ergab die Rechtsgrundlagenanalyse, dass ein internationales Abkommen bestand, das die zuständigen Stellen beider Staaten jeweils berechnete, gegenseitig bestimmte Personendaten bekannt zu geben.

Eine staatsvertraglich geregelte Zusammenarbeit bedeutet jedoch nicht automatisch, dass lokale Stellen miteinander in den direkten Austausch treten können. Vielmehr müsste die lokale Behörde nach Massgabe ihrer eigenen Rechtsordnung ermitteln, welche Stelle in ihrem Land für den internationalen Austausch zuständig ist, und ihre Anfragen entsprechend weiterleiten. In der Regel bezeichnen Staaten hierfür zentrale Stellen, die für den zwischenstaatlichen Austausch nach Massgabe des jeweiligen Staatsvertrags zuständig sind. Lokale Stellen sind daher gut beraten, die benötigten ausländischen Personendaten mittels nationaler Rechts- oder Amtshilfe zu beschaffen. Im Ergebnis wurde der betroffenen Gemeinde zuständigkeitshalber abgeraten, der Behörde aus Deutschland in dieser Sache Auskünfte zu erteilen.

2.14 KORREKTER UMGANG MIT AUSKUNFTS- GESPERRTEN PERSONENDATEN

Die ASD wurde gebeten, eine Einwohnergemeinde im korrekten Umgang mit Personendaten, deren Bekanntgabe die betroffenen Personen gesperrt haben, zu beraten. Die ASD teilte der Gemeinde folgende Zusammenfassung ihrer Beratungspraxis mit:

Das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz räumt Personen das Recht ein, die Bekanntgabe der eigenen Personendaten gegenüber Dritten sperren zu lassen. Eine solche Erklärung hat zur Folge, dass das verantwortliche öffentliche Organ Bekanntgaben von Personendaten zu unterlassen hat. Das Sperrrecht gilt aber nicht absolut. Der Gesetzgeber erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Durchbrechung einer Datensperre. Ist ein öffentliches Organ zur Bekanntgabe von Personendaten gesetzlich verpflichtet oder ist eine Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich, kann das Sperrrecht eine Zugänglichmachung nicht verhindern. Behördlichen Gesuchen dieser Art ist folglich regelmässig stattzugeben. Auf eine Besonderheit bei behördlichen Anfragen ist jedoch gesondert hinzuweisen, nämlich wenn die gesetzliche Grundlage eine sogenannte Ermächtigungs- oder Kannvorschrift enthält. Der Gesetzgeber nimmt sich für bestimmte Regelungsbereiche vor, den vollziehenden Behörden einen Ermessensspielraum einzuräumen, damit im Einzelfall angemessen entschieden werden kann. Hat nun eine Behörde die Wahlfreiheit, ob eine Personendatenbearbeitung vorgenommen werden soll, muss der Umstand einer Datensperre bei der Entscheidung, mit Blick auf die Erforderlichkeit, besonders berücksichtigt werden. In diesem Sinn empfiehlt sich, bei Wertungsspielräumen Zurückhaltung zu üben.

Auch Gesuche von Privaten können unter bestimmten Umständen trotz Sperrung gutgeheissen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Begründung des Gesuchstellers, die glaubhaft macht, dass die ersuchten Informationen für die Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche erforderlich sind. Es muss kein sogenannter voller Beweis erbracht werden, vielmehr hat die schriftliche Begründung die Richtigkeit der Behauptungen glaubhaft zu machen. Es ist hingegen nicht Aufgabe der registerführenden Stelle, zu entscheiden, ob der angeführte Rechtsanspruch berechtigterweise geltend gemacht wird. Um zu verhindern, dass ein Rechtsanspruch nur vorgeschoben wird, beispielsweise zur Ermöglichung einer unerwünschten Kontaktaufnahme, sollte die betroffene Person angehört werden. Erscheinen die ge-

machten Angaben plausibel und vermag die Stellungnahme der betroffenen Person das Zugangsbegehren nicht umzustossen, hat das verantwortliche Organ dem Gesuch stattzugeben. Die Bekanntgabe ist auch an eine vom Gesuchsteller bevollmächtigte Person gestattet. Hier muss entsprechend geprüft werden, ob die Vollmacht gültig ist. Sollte ein Gesuch die beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen oder aus der Stellungnahme die Zweckwidrigkeit einer Anfrage hervorgehen, ist das Gesuch mit Begründung abzuweisen. Es empfiehlt sich sowohl im Fall eines abgewiesenen Begehrens als auch einer nicht entsprochenen Stellungnahme, den Entscheid in Form einer Verfügung zu eröffnen.

2.15 BEKANNTGABE DES WEGZUGSDATUM

Eine Einwohnergemeinde wurde um die Bekanntgabe des Wegzugsdatums einer Person gebeten. Sie fragte bei der ASD nach, ob sie diesem Wunsch nachkommen dürfe.

Für die Registerführung im Kanton Basel-Landschaft ist das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) massgebend. Es regelt die Voraussetzungen, unter welchen Privaten Daten verzeichneter Personen bekannt gegeben werden dürfen. Die Rechtmässigkeit der Bekanntgabe hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, wie den erbetenen Daten oder der Frage, ob es sich um eine oder mehrere Personen handelt. Für bestimmte Registerdaten wie Name, Vorname, Adresse oder Geburtsdatum ist die Gemeindeverwaltung gesetzlich angehalten, Gesuchen voraussetzungslos zu entsprechen, sofern keine Datensperre vorliegt. Das Wegzugsdatum gehört nicht zu den im Gesetz ausdrücklich genannten Einwohnerregisterdaten, die voraussetzungslos bekannt gegeben werden müssen. Für sogenannte weitere Registerdaten, also alle anderen verzeichneten Personendaten, muss der Gesuchsteller ein berechtigtes Interesse an der Identifizierung der betroffenen Person oder für Nachforschungen glaubhaft machen. Hierzu hat der Gesuchsteller seinen Antrag entsprechend zu begründen. Beim berechtigten Interesse kann es sich um ein rechtliches, wirtschaftliches, kulturelles, auf persönlichen Beziehungen gründendes oder anderes tatsächliches Interesse handeln. Diese Faktoren, die ein berechtigtes Interesse zu begründen vermögen, sind somit breiter gefasst als bei der Datensperre, wo nur die Durchsetzung von Rechtsansprüchen geltend gemacht werden kann. Im konkreten Fall benötigte die anfragende Person das Wegzugsdatum einer Person, um die Steuererklärung korrekt ausfüllen zu können. Damit war grundsätzlich ein berechtigtes Interesse gegeben, da Steuer-

pflichtige im Rahmen des Veranlagungsverfahrens rechtlich verpflichtet sind, Steuererklärungen wahrheitsgetreu auszufüllen. Kann jedoch die gesuchstellende Information direkt bei der betreffenden Person eingeholt werden, so ist der Weg über die Gemeinde nicht notwendig. Die ASD empfahl der Gemeinde, dies vorgängig abzuklären.

2.16 AKTENEINSICHTSBEFUGNISSE IM RAHMEN DER SOZIALHILFE

Der ASD wurde zur Prüfung unterbreitet, inwieweit bei der Informationsbeschaffung im Rahmen der Sozialhilfe Vollmachten eingesetzt werden dürfen.

Die ASD äusserte sich in der Stellungnahme dazu, dass die Erhebung der notwendigen Informationen im Rahmen der Sozialhilfe gesetzlich genau vorgegeben ist. Das Sozialhilfegesetz regelt die Informationsbeschaffung stufenweise. Informationen sind in erster Linie im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei den Personen einzuholen, die Unterstützung beantragen oder beansprucht haben. Erst wenn diese Beschaffungsweise erfolglos bleibt oder nicht sinnvoll ist, dürfen Informationen subsidiär bei Dritten bezogen werden. Bleiben beide Wege erfolglos, ist es den zuständigen Organen vorbehalten, Vollmachten zur Informationsbeschaffung einzuholen. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht als Mittel gegen unbeugsames Verhalten missverstanden werden, sondern ist als gesetzlicher Spielraum auszulegen für Fälle, in denen Informationen bei privaten Trägern von Berufsgeheimnissen (Ärzte, Anwälte, Banken) eingeholt werden müssen und wo der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht oder nur ungenügend nachgekommen wird.

Neben dieser Stufenregelung hängt der gültige Einsatz einer Vollmacht davon ab, wie die Ausgestaltung konkret ausfällt. Eine Vollmacht darf nämlich nur so weit gehen, wie es für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes notwendig und erforderlich ist. Eine Vollmacht hingegen, die eine uferlose oder sachfremde Informationsbeschaffung vorsieht, ist vom Sozialhilfegesetz nicht mehr gedeckt und entsprechend datenschutzrechtlich unzulässig. Zu den notwendigen Informationen gehören vor allem Angaben, die zur Prüfung der Anspruchsberechtigung, also zur Abklärung der Sozialhilfebedürftigkeit, erforderlich sind. Gleiches gilt für den Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsorganen der Sozialhilfe und denjenigen der Sozialversicherungen.

Im Ergebnis sah die ASD eine Vollmacht im Rahmen der Stufenregelung dann als unzulässig an, wenn sie sachfremde Auskünfte ermöglicht oder Einblicke in Informationen gewährt, die für den Gesetzesvollzug nicht erforderlich sind. Solange der gesetzliche Rahmen beachtet wird, ist der Einsatz von Vollmachten zur Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit der Sozialhilfe zulässig. Daraus folgt, dass eine Vollmacht nicht bereits zu Beginn des Verfahrens auszufüllen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist nicht ausreichend klar voraussehbar, welche Informationen überhaupt auf diesem Weg beschafft werden müssen.

2.17 LISTENAUSKUNFT FÜR EINEN SPENDENAUFTRUF

Eine Einwohnergemeinde hatte ein Gesuch zu behandeln, das die Bekanntgabe der Kontaktdaten sämtlicher verzeichneter Haushalte vorsah. Mit den angefragten Angaben wollte ein lokaler Verein einen Spendenaufruf organisieren und so Finanzmittel zusammenkriegen, um ein geplantes Konzert durchführen zu können. Die ASD wurde gebeten, eine datenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Das Anmeldungs- und Registergesetz verpflichtet Gemeinden, Listenauskünfte zu erteilen, wenn die gesuchstellende Person die Einwohnerregisterdaten für schutzwürdige ideelle Zwecke verwendet. Bekannt gegeben werden dürfen allerdings nur Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohn- und Zustelladresse verzeichneter Personen, sofern keine Datensperre hinterlegt wurde. Vereine sind Personenverbindungen, die sich in der Regel einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Das Veranstellen eines Konzerts kann durchaus als Beitrag zum Gemeinschaftsleben verstanden und entsprechend einem ideellen Zweck zugeordnet werden.

Auf den ersten Blick soll zwar mit der Spendenaktion Geld verdient werden, was eigentlich gegen einen ideellen Zweck spricht, aber nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass die Listenbekanntgabe einem kommerziellen Zweck dient. Vielmehr ist anzunehmen, dass das gesammelte Geld verwendet wird, um einen ideellen Zweck überhaupt zu ermöglichen.

Im Ergebnis konnte dem Gesuch eine ideelle Zweckverfolgung zugeordnet werden. Die Gemeinde war in der Folge rechtlich verpflichtet, dem Begehren stattzugeben. Die ASD

wies darauf hin, dass im Rahmen von Listenauskünften allerdings darauf geachtet werden sollte, sicherzustellen, dass bekannt gemachte Einwohnerregisterdaten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefragt wurden. Sobald der Zweck der Listenbekanntgabe erreicht wurde, müssen die Personendaten vernichtet werden. Gesperrte Daten dürfen nicht herausgegeben werden.

2.18 AUSKUNFT ÜBER SCHULKINDER IM RAHMEN VON EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Eine Schule bat die ASD um die datenschutzrechtliche Einschätzung zu einem Auskunftsbegehren im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eines Schulkindes. Die Schule hatte Zweifel, ob die Bekanntgabe der schulischen Leistungen, des Verhaltens und der Integrationsbemühungen des Schulkindes zulässig sei.

Die ASD wies darauf hin, dass für Auskünfte im Rahmen von Einbürgerungsverfahren durch das kantonale sowie das nationale Bürgerrechtsgesetz entsprechende gesetzliche Grundlagen bestehen. Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist es den zuständigen Behörden also gestattet, Personendaten zu bearbeiten und notwendige Auskünfte einzuholen. Daher ist es dem Amt für Migration und Bürgerrecht beispielsweise erlaubt, Auskünfte über das Verhalten am Arbeits- und Ausbildungsplatz einzuholen. Die angefragten Informationen müssen dabei für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen geeignet und erforderlich sein. Somit kommen nur jene Angaben eines Schulkindes infrage, aus denen einbürgerungsrelevante Schlüsse gezogen werden können und die für die Beurteilung der Integration notwendig sind. Lassen sich Eltern einbürgern, werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsverfahren der Eltern automatisch miteinbezogen. Hat ein Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, werden die Integrationsvoraussetzungen beim Kind eigenständig und altersgerecht geprüft. Welche Informationen für das Einbürgerungsverfahren erforderlich sind, hängt entsprechend vom Alter des Schulkindes ab. Beispielsweise dürfte die Prüfung bei Primarschulkindern eher oberflächlich ausfallen. Unabhängig vom Alter des Kindes darf hingegen bei der Schule angefragt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber (die Eltern) die Integration des minderjährigen Kindes fördert und unterstützt.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen kam die ASD zum Schluss, dass bei einem begründeten Ersuchen im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens personenbezogene Informationen durch Schulen bekannt gegeben

werden dürfen. Die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen des Schulkindes sowie die Prüfung der Integrationsvoraussetzungen der Eltern und die entsprechenden Bekanntgaben durch die Schulen müssen aber stets verhältnismässig sein.

2.19 LISTENBEKANNTGABE ZU POLITISCHEN ZWECKEN

Eine Gemeinde wurde von einer politischen Partei angefragt, ob sie eine Liste der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zu Wahlkampf- beziehungsweise Abstimmungszwecken erhalten dürfe. Es stellte sich die Frage nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit solch einer Listenbekanntgabe.

Gemeinden dürfen eine Liste der Adressen aller stimmberechtigten Personen bekannt geben, sofern die Voraussetzungen des Anmeldungs- und Registergesetzes erfüllt sind. Diese gelten als erfüllt, wenn die Gesuchstellerin die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwenden möchte. Als schützenswert und ideell gelten grundsätzlich Zwecke, die keinen kommerziellen Charakter haben. Die zu beurteilende Listenbekanntgabe diene der Ausübung der politischen Rechte, weshalb die Voraussetzung des ideellen schützenswerten Zwecks erfüllt und die Adressbekanntgabe der Stimmberechtigten zulässig war. Die anfragende Person ist jeweils von der Gemeinde zu verpflichten, die Adressen nur für den angegebenen Zweck zu verwenden, diese auch nicht an Dritte weiterzugeben und nach Gebrauch zu vernichten. Gesperrte Daten sowie Daten von nicht stimmberechtigten Personen dürfen dem Gesuchsteller nicht bekannt gegeben werden.

Exkurs: Auch wenn solche Anfragen üblicherweise von Seiten der politischen Parteien direkt kommen, so bezieht sich der ideelle schützenswerte Zweck nicht auf diese Parteien, sondern auf die Ausübung der politischen Rechte. Würde der ideelle schützenswerte Zweck an die politischen Parteien anknüpfen, würde dies eine Benachteiligung für diejenigen Personen bedeuten, die parteilos für ein politisches Amt kandidieren, da sie in diesem Fall keine Listenauskunft erhalten würden. Entsprechend ist der ideelle schützenswerte Zweck auch zu bejahen, wenn eine Listenauskunft zu privaten Wahlkampfzwecken benötigt wird und das Gesuch von einer Privatperson statt einer politischen Partei gestellt wird. Die Gesuchstellerin muss jedoch vor der Bekanntgabe glaubhaft machen, dass es sich tatsächlich um die Kandidatur für ein politisches Amt handelt.

3

VORABKONSULTATION

Die Vorabkontrolle wurde 2008 als präventives Instrument des Datenschutzes gesetzlich verankert. Mit Inkrafttreten des revidierten IDG am 1. Januar 2022 wurde dieses Instrument an europarechtliche Vorgaben angepasst. Diese sehen vor, dass das verantwortliche öffentliche Organ bei Personendatenbearbeitungen mit hohem Risikopotenzial eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführt. So lassen sich Datenschutzrisiken rechtzeitig erkennen, damit nicht später im Betrieb nachgebessert werden muss. Im Rahmen der DSFA beschreibt das verantwortliche öffentliche Organ die geplanten Bearbeitungsvorgänge und ermittelt/bewertet die Risiken der Personendatenbearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Personen. Die ASD hat dazu schon vor Jahren eine [Checkliste zu diesen Risiken](#) im Rahmen der altrechtlichen Vorabkontrolle publiziert und diese nun leicht angepasst. Die DSFA ist die Vorbereitung des verantwortlichen öffentlichen Organs zur Erfüllung der schon bisher geltenden Pflicht, «risikoreiche» Datenbearbeitungsvorhaben der Datenschutzaufsichtsstelle zur sogenannten Vorabkonsultation zu unterbreiten. Sie ergänzt und konkretisiert somit die Anforderungen an das im Kanton Basel-Landschaft vielerorts etablierte Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept), in welchem die «neuen Anforderungen» der DSFA bereits grossmehrheitlich behandelt werden. Ob das öffentliche Organ diese Aspekte nun in einer DSFA und einem ISDS-Konzept bearbeitet oder die DSFA ins ISDS-Konzept integriert, ist aus Sicht der ASD von den konkreten Vorgaben der jeweiligen Organisation abhängig.

Mit der Gesetzesrevision wurde die Vorabkonsultationspflicht der öffentlichen Organe um Rechtsetzungsprojekte, welche die Bearbeitung von Personendaten betreffen, ergänzt. Die Stellungnahme zu Erlassen, die für die Bearbeitung von Personendaten erheblich sind, war allerdings auch schon vor der Revision im IDG als Aufgabe der ASD verankert (§40 Abs. 1 Bst. f IDG). In der Regel nahm und nimmt die ASD diese Aufgabe im Rahmen des ordentlichen Mitberichtsverfahrens wahr. Für Rechtsetzungsvorhaben, die sich zentral mit der Bearbeitung von Personendaten befassen, wird der Zeitpunkt der Vorabkonsultation nunmehr vorverlegt. Auch dies wurde in der Vergangenheit bereits so gehandhabt, etwa beim E-Government-Gesetz.

Das Ziel der Vorabkonsultation bleibt gleich: die Anforderungen des Datenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen, um für eine rechtmässige Bearbeitung im Betrieb zu sorgen.

Der Pflicht zur Vorabkonsultation unterliegen demnach:

- Rechtsetzungsprojekte zur Bearbeitung von Personendaten,
- Vorhaben, die aufgrund der zu bearbeitenden Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen, und
- Vorhaben, bei denen die Art der Datenbearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen bewirkt. Dies betrifft insbesondere die Verwendung neuer Technologien oder Funktionserweiterungen, welche neue oder zusätzliche Informationen generieren (bspw. Patientenportal, Internet der Dinge, Videoberatung usw.) oder angepasste Massnahmen für die Gewährleistung der Informationssicherheit erfordern (bspw. Auftragsdatenbearbeitung).

Im Rahmen der Vorabkonsultation einer geplanten Datenbearbeitung wird geprüft, ob das verantwortliche öffentliche Organ die Informationen auf der Basis einer ausreichenden Rechtsgrundlage und mit angemessenen organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen bearbeiten wird. Dadurch können entsprechende Risiken bereits in einer frühen Phase des Projektes eingeschätzt und mit geeigneten Massnahmen reduziert werden. Dieses Vorgehen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung wichtiger Prinzipien wie «Privacy by Design» und «Privacy by Default». Im Nachhinein können Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit oft nur noch mit grossen Mehrkosten oder im schlimmsten Fall gar nicht mehr erfüllt werden. Mit deren frühzeitiger Berücksichtigung lässt sich der Aufwand für eine datenschutzkonforme Lösung verringern.

Die der ASD zur Vorabkonsultation vorgelegten Projekte unterscheiden sich bezüglich Tragweite, Komplexität, eingesetzter Technologie und damit verbundener Risiken stark voneinander. Die Aufsichtsstelle prüft nicht alle ihr vorgelegten Projekte, die Selektion erfolgt risikobasiert. Die ASD hält die Durchlaufzeiten grundsätzlich so kurz wie möglich. Sie empfiehlt den verantwortlichen öffentlichen Organen gerade bei grösseren Projekten eine möglichst frühe Kontaktaufnahme und bietet die iterative Durchführung des Prüfprozesses in mehreren und dafür kleineren Einzelschritten an. Komplexe Projekte und vor allem Projekte mit Rechtssetzungsbedarf erstrecken sich teilweise über mehrere Jahre. Entsprechend kann sich der Zeitraum für die iterative Vorabkonsultation der einzelnen Projektergebnisse über die Phasen Initialisierung und Konzeption ausdehnen.

Im Berichtsjahr wurden der ASD 37 Projekte neu zur Vorabkonsultation eingereicht. Zu 15 davon hat die ASD aufgrund ihrer Risikobeurteilung keine Vorabkonsultation durchgeführt. Ein Projekt wurde noch während der Vorabkonsultation in Betrieb genommen, also bevor die Stellungnahme der ASD vorlag.

Infrastrukturprojekte, E-Government-Vorhaben und komplexe Fachanwendungen bildeten die Schwerpunkte im Berichtsjahr.

4

KONTROLLTÄTIGKEIT

Gemäss § 40 Bst. a IDG kontrolliert die ASD nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen. Im Rahmen dieser Kontrollen prüft die ASD die Umsetzung der rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorgaben in öffentlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich. Grundlage dafür bilden die eingereichten Unterlagen, Stichproben der erfolgten Bearbeitungsvorgänge, Interviews mit den Verantwortlichen sowie die Prüfung der vor Ort umgesetzten Massnahmen. Anders als bei der präventiven Vorabkonsultation in der Konzeptionsphase wird hier die Einhaltung der Vorgaben im laufenden Betrieb geprüft. Die ASD pflegt eine rollende, risikobasierte Kontrollplanung. Dies führt dazu, dass die Planung der Kontrolle und ihre Durchführung nicht zwingend im selben Jahr stattfinden. Ebenfalls zur Kontrolltätigkeit zählt die Analyse der Umsetzung von Empfehlungen nach erfolgten Kontrollen. Die ASD geht davon aus, dass ihre Empfehlungen der Dringlichkeit entsprechend in angemessener Frist, in der Regel spätestens nach zwölf Monaten, umgesetzt werden. Ziel der Kontrollen ist nebst den konkreten Erkenntnissen zum Handlungsbedarf immer auch eine Sensibilisierung hinsichtlich effektiven Datenschutzes und der Angemessenheit der Informationssicherheitsmassnahmen. Um aus den Kontrollen Skaleneffekte zu erzielen, informiert der Datenschutzbeauftragte wenn möglich weitere Behörden mit gleichem Auftrag über Erkenntnisse aus Kontrollen. Schwierig gestaltet sich jeweils die Umsetzung von Empfehlungen, wenn diese eine Lösung betrifft, die als Kooperationslösung in verschiedenen Kantonen oder Städten eingesetzt wird, die Verantwortung für die rechtmässige und angemessene sichere Datenbearbeitung jedoch bei der jeweiligen Behörde liegt. Die ASD nutzt hier fallweise die Konferenz der Datenschutzbeauftragten (*privatim*), um koordinierend zu unterstützen.

4.1 KONTROLLE BEI EINER GEMEINDEPOLIZEI

Hauptaufgabe der Gemeindepolizei ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gemeinde zu gewährleisten und die Einhaltung der dazu erlassenen Regelungen wie beispielsweise der Strassenverkehrsgesetzgebung zu kontrollieren. Im Rahmen der Polizeiarbeit werden zahlreiche Personendaten, auch besonders sensible, bearbeitet

und bekannt gegeben. Zu ihrer Unterstützung hat die Gemeindepolizei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, externe Dritte teilweise mit einer durch die Polizei bestimmten Datenbearbeitung zu beauftragen (bspw. Bearbeitung von Ruhestörungsmeldungen). Insbesondere die damit verbundenen Risiken veranlassten die ASD, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung zu prüfen. Ebenso wurden die getroffenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Minimierung von Risiken beziehungsweise zur Verhinderung von datenschutzrechtlichen Schwachstellen bei der Datenbearbeitung geprüft. Ausserdem wurden die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verhältnismässigkeit, die Gewährung der datenschutzspezifischen Rechte betroffener Personen sowie die Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten beurteilt.

Anlässlich der Kontrolle konnte generell festgestellt werden, dass bei den Mitarbeitenden der geprüften Gemeindepolizei das Bewusstsein für die Bedeutung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorhanden ist. Es ergaben sich keine Hinweise, dass datenschutzrechtliche Vorschriften vorsätzlich verletzt oder Personendaten zu anderen als den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwendet wurden. Durch Stichproben der Aktenführung und durch Befragung liess sich belegen, dass die Mitarbeitenden der Gemeindepolizei Personendaten grundsätzlich sparsam erheben, Geheimhaltungsbestimmungen kennen und einhalten.

Dennoch wies die ASD in ihrem abschliessenden Kontrollbericht bei einzelnen Punkten auf einen Handlungsbedarf hin, um das Niveau hinsichtlich des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu erhöhen, so insbesondere bei innerbetrieblichen Vorgaben betreffend wiederkehrende Sachverhalte und Abläufe und bei der Aktualisierung sowohl interner Vorgaben und Richtlinien als auch rechtlicher Bestimmungen. Ebenfalls sah die ASD Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung angemessener Schutzmassnahmen, beim Berechtigungsmanagement, bei der Nachvollziehbarkeit von Datenbearbeitungen, bei Lösch- und Archivierungsprozessen und im Bereich der elektronischen Kommunikation.

4.2 KONTROLLE BEI EINEM JUGENDHEIM

Verantwortlich für die Einhaltung von Vorgaben ist nach § 6 Abs. 1 IDG dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe bearbeitet. In der Regel handelt es sich beim öffentlichen Organ um eine Dienststelle, ein Amt oder eine Gemeindebehörde. Vorliegend übertrug das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) mittels Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung die öffentliche Aufgabe dem geprüften Jugendheim, wodurch dieses selber zu einem öffentlichen kantonalen Organ im Sinne des IDG wurde (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. c IDG). Der Leitung des eingesetzten verantwortlichen öffentlichen Organs obliegt es, durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sowie Führungsinstrumente sicherzustellen, dass die Informationen rechtmässig bearbeitet werden und angemessen geschützt sind.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bergen die Tätigkeiten des Jugendheims verschiedene Risiken. Es wird eine Vielzahl von besonderen Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 4 Bst. a und b IDG bearbeitet, was grundsätzlich das Risiko einer Grundrechtsverletzung steigert. Weitere Risiken beinhaltet die häufige Bekanntgabe von Personendaten infolge interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Organen, mit Medizinal- sowie weiteren involvierten Fachpersonen. Die Datenbearbeitung durch Outsourcing-Partner kann erfahrungsgemäss mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Aus diesen Gründen wurde das Jugendheim für die Kontrolle ausgewählt.

Schwerpunkte der Datenschutzkontrolle bildeten die Rechtmässigkeit und die Verhältnismässigkeit der Erhebung der Personendaten bei Eintritt in das Jugendheim sowie die Bearbeitungsvorgänge während des Aufenthaltes der Jugendlichen. Im Fokus der Kontrolle standen dabei die Verantwortlichkeiten, die Erkennbarkeit der Datenbearbeitung, die Aufbewahrung und Vernichtung der Daten sowie die sich stellenden Herausforderungen bei einer Auslagerung der Datenbearbeitung an externe Auftragsdatenbearbeiter. Zentral geprüft wurden darüber hinaus die technischen und organisatorischen Massnahmen betreffend Informationssicherheit. Diesbezüglich umfasste die Prüfung im Wesentlichen die Auslagerung der Datenbearbeitung an einen externen Hosting-Partner sowie die zentrale Applikation, welche für die Dokumentation und Bereitstellung der Klienteninformationen eingesetzt wird.

Handlungsbedarf sah die ASD insbesondere im Fehlen eines ganzheitlichen Konzepts für den Umgang mit Personendaten, in den Bereichen der entsprechenden innerbetrieblichen Vorgaben und im Bewusstsein um die datenschutzrechtliche Verantwortung, gerade auch im Kontext von Auftragsdatenbearbeitungen. Ebenfalls Verbesserungsbedarf stellte die ASD im Bereich der Anwendung angemessener Schutzmassnahmen bei der Bearbeitung besonderer Personendaten fest.

Im Nachgang zur Kontrolle suchte die ASD den Kontakt zum Amt für Jugend- und Behindertenangebote, um allfällige Skaleneffekte aus der Datenschutzkontrolle auszuloten.

4.3 KONTROLLE DER INFORMATIONSSICHERHEIT EINER POLIZEIAPPLIKATION

Je nach Ausgangslage führt die ASD Kontrollen durch, bei denen der Fokus auf einem spezifischen Teilbereich der datenschutzrechtlichen Vorgaben liegt. So kann eine auf die Prüfung der Informationssicherheit beschränkte Kontrolle bei Anwendungen Sinn machen, wenn diese zum Beispiel über eine grössere Zahl von Schnittstellen verfügen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass in dieser Applikation eine grosse Menge an besonderen Personendaten bearbeitet wird, entschied sich die ASD für eine auf Informationssicherheit fokussierte Datenschutzkontrolle einer Anwendung der Kantonspolizei mit integrierter Geschäftsverwaltung. Die geprüfte Polizeiapplikation war zum Zeitpunkt der Kontrolle bereits in mehreren Kantonen der Schweiz eingeführt worden.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der ASD wurde die Polizeiapplikation durch ein externes Revisionsunternehmen überprüft. Die Prüfung konzentrierte sich auf folgende Schwerpunkte:

Risikomanagement sowie technische und organisatorische Massnahmen beim Einsatz der Applikation, die vorgesehenen und vergebenen Benutzerberechtigungen, Zugriffskontrolle durch Logging, die Aufbewahrung, Vernichtung und Archivierung der bearbeiteten Daten sowie die Richtigkeit (Integrität) der Daten.

Das Revisionsunternehmen empfahl in seinem Schlussbericht, Verbesserungen vorzunehmen, unter anderem betreffend die Festlegung und Dokumentation von Sicherheitsmassnahmen und -tests sowie die Abgrenzung von Zuständigkeiten gegenüber dem Applikationslieferanten und einer eigens für die Steuerung der Applikationsentwicklung gegründeten interkantonalen Arbeitsgemeinschaft.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen trotz überkantonaler Kooperation von der Polizei Basel-Landschaft als verantwortlicher Stelle gewährleistet werden muss. Ohne Frage ist es sinnvoll, dass die Polizei Basel-Landschaft bei der Festlegung von Massnahmen sowie bei der Kontrolle der Umsetzung mit Polizeiorganisationen anderer Kantone zusammenarbeitet.

4.4 SCHENGEN-KONTROLLE

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Kantone sind rechtlich verpflichtet, periodisch die Rechtmässigkeit der Bearbeitung personenbezogener Daten im Visa-Informationssystem zu kontrollieren. Dabei arbeiten die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen und koordinieren die Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.

Im Kanton Basel-Landschaft weist das Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB) die grösste Anzahl Berechtigter auf. Die ASD führte dort im Berichtsjahr eine Kontrolle der VIS-Benutzung mittels Strichproben der protokollierten Systemabfragen auf ORBIS durch. ORBIS ist das Fallbearbeitungssystem im Visumsbereich und ist verknüpft mit dem nationalen sowie dem Schengener Visumsystem.

Die ASD stellte fest, dass die Nutzung des Visa-Informationssystems in den Bereichen des AFMB grundsätzlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt. Ergänzend zur Logfile-Kontrolle prüfte die ASD die Angemessenheit der organisatorischen und technischen Massnahmen zum Schutz der besonderen Personendaten und gab drei Empfehlungen zu einem verbesserten Schutz ab.

5

ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Die Landeskanzlei hat der ASD in Nachachtung von § 13 Abs. 6 Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) die folgenden Zahlen der im Berichtsjahr bei den Direktionen eingegangenen Gesuche um Zugang zu Informationen gemäss § 23 IDG gemeldet.

Direktion	Gesuche 2021	Gesuche 2022	gutgeheissen	teilweise gutgeheissen	abgewiesen
BKSD	0	0		0	0
BUD	1	1	1	0	0
FKD	1	2	0	0	0
SID	9	10	4	3	3
VGD	6	4	3	1	0
LKA	9	8	7	1	0
Total	26	25	17	5	3

Die von der Landeskanzlei übermittelten Daten weisen ein nahezu unverändertes Bild gegenüber dem Vorjahr auf. Die Anzahl der Gesuche auf kantonaler Ebene hat sich mittlerweile auf mittlerem Niveau eingependelt. Die kleine Anzahl an Gesuchen, die vollständig abgewiesen werden mussten, deutet dabei auch auf eine Praxis hin, die den Anliegen der Transparenz des Verwaltungshandelns einen hohen Stellenwert einräumt.

Auch für die ASD, die im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips vor allem beratend für Gesuchstellerinnen wie auch für die angefragten Behörden tätig ist, bewegte sich das Volumen im vergleichbaren Umfang wie in den letzten Jahren. Hierbei zeigte sich in der Praxis bisweilen, dass insbesondere auf Gemeindeebene Informationszugangsgesuche einiges an Aufwand und Fragen generieren können. Allerdings geht die ASD ebenfalls davon aus, dass sie eher in besonders komplexen Angelegenheiten beigezogen wird, vieles, was rechtlich betrachtet als Zugangsgesuch im Sinne von § 23 IDG einzuordnen wäre, dürfte von den Gemeinden formlos und routiniert erledigt werden.

In der Praxis der ASD ist es hie und da vorgekommen, dass ein öffentliches Organ die Bekanntgabe einschränken wollte, um zu verhindern, dass die Gesuchsteller aus den nachgefragten Daten falsche Schlüsse ziehen. So können einzelne Dokumente in der Tat ein zumindest unvollständiges Bild der Sachlage geben, weil sie möglicherweise als Teil eines Ganzen aus dem Zusammenhang gerissen werden oder ihre Interpretation wissenschaftlich nicht einfach ist. Die ASD kann die Befürchtung in solchen Fällen durchaus nachvollziehen. Aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen stellt dies jedoch in aller Regel keinen Verweigerungsgrund dar. Zwar ist die Aufzählung solcher Abweisungsgründe in § 27 Abs. 2 IDG nicht abschliessend, aber die Berufung auf eine mögliche Falschinterpretation dürfte höchstens in absoluten Ausnahmefällen statthaft sein. Denn das Öffentlichkeitsprinzip dient auch dazu, dass sich die Privatpersonen selber ein Bild von den Tatsachen machen können, auch wenn dies in gewissen Fällen für die Verwaltung unangenehm sein kann, da sie dann eine sich allenfalls entspinnde Debatte weniger gut steuern kann. Öffentliche Organe haben aber im Rahmen ihrer gesetzlichen Informationspflicht durchaus die Mittel, ihren Standpunkt zu tatsächlich oder vermeintlich verzerrten Darstellungen zu vertreten.

6

ZUSAMMENARBEIT

6.1 ZENTRALE INFORMATIK (ZI)

Die ASD trifft sich periodisch mit der Leitung der ZI und dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten, der aktuell bei der ZI angegliedert ist. Bei diesem wertvollen Informationsaustausch werden konkrete Projekte, methodische Grundlagen und allfällige künftige Herausforderungen thematisiert.

6.2 FACHGRUPPE INFORMATIONSSICHERHEIT (FIS)

Die ASD nimmt an den Sitzungen der FIS als Gast mit beratender Stimme teil. So kann die ASD bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt Stellung nehmen und Anliegen des Datenschutzes einbringen. Im Berichtsjahr konnte die ASD in dieser Rolle nebst Beratung bei aktuellen Themen auch Unterstützung bei der Erarbeitung einer SOC-Studie und des jährlichen Risikoberichts bieten. Sie beriet die FIS ausserdem bei der Behandlung der Ausnahmeanträge und zeigte die damit verbundenen Risiken auf. Auch ausserhalb dieser institutionalisierten Treffen fand im Berichtsjahr ein konstruktiver Austausch mit einzelnen dezentralen und dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten statt.

6.3 DATENSCHUTZBEHÖRDEN ANDERER KANTONE

Die ASD arbeitete bei diversen Geschäften mit Datenschutzbehörden anderer Kantone zusammen, holte Einschätzungen zu Sachverhalten ein oder gab diese selbst ab. Auch unterstützte sie *privatim*, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, welche die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden bildet und diese kontinuierlich fördert. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden kann sie ihr Fachwissen aufrechterhalten und vertiefen sowie ihre Haltung und Auslegung mit anderen Aufsichtsbehörden abgleichen. Zudem leistet sie einen Beitrag zur Verbesserung des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Die ASD ist in folgenden für sie sinnvollen *privatim*-Arbeitsgruppen vertreten:

6.4 AG ICT

Die Arbeitsgruppe ICT fördert den Austausch der Informatiker und Informatikerinnen, die bei einer Datenschutzbehörde beratend und als IT-Revisorinnen und -Revisoren arbeiten. Der Schwerpunkt im Berichtsjahr lag beim Austausch über konkrete Projekte und kantonsübergreifend eingesetzte Lösungen sowie bei einer Stellungnahme zum Entwurf des Informationssicherheitsgesetzes des Bundes.

6.5 AG SICHERHEIT

Die Arbeitsgruppe Sicherheit, welche von der ASD geleitet wird, traf sich im Berichtsjahr zweimal zum Austausch über datenschutzrechtliche Themen im Bereich der Sicherheit. Wie im letzten Berichtsjahr war auch heuer die rechtliche Regelung des interkantonalen Datenaustauschs unter den Polizeikörpers ein wichtiges Thema.

Die Arbeitsgruppe verfolgt und thematisiert stets auch die sich dynamisch entwickelnden technischen Möglichkeiten, die den öffentlichen Organen zur Verfügung stehen oder zumindest angeboten werden. Neben der Analyse der rechtlichen Grundlagen versucht die Arbeitsgruppe auch, gewisse Koordinationsbestrebungen unter den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen zu fördern, was nicht zuletzt auch im Interesse der kantonalen Organe wie beispielsweise der Polizeikörpers ist.

Die Arbeitsgruppe Sicherheit wird punktuell von *privatim* mit der Ausarbeitung von Musterstellungnahmen im Rahmen von Bundesvernehmlassungen beauftragt. Solche Stellungnahmen ermöglichen es den Aufsichtsstellen, die im Kanton für die Vernehmlassung federführende Direktion auf datenschutzrelevante Aspekte aufmerksam zu machen; gleichzeitig bilden sie die Grundlage für eine (allfällige) eigene Stellungnahme von *privatim*.

6.6 AG GESUNDHEIT

Die Arbeitsgruppe Gesundheit hielt im Berichtsjahr vier Sitzungen ab. Aufgrund der Aktualität fand vorwiegend ein Austausch über den datenschutzkonformen Umgang mit Corona-Massnahmen statt. Im Rahmen der Aufhebung zahlreicher Corona-Massnahmen im Frühjahr 2022 wurde thematisiert, wie mit den unter der Corona-Gesetzgebung erhobenen Personendaten weiter zu verfahren ist. Dabei

gab insbesondere die Frage über eine allfällige Datenaufbereitung und Datenaufbewahrung für die Forschung Anlass zum Gedankenaustausch. Auch Lösch- und Archivierungsfragen betreffend Impf- und Testdaten standen im Zentrum der Diskussion.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete – unter dem Titel «lessons learned» – zuhanden *privatim* einen Vorschlag, wie aus datenschutzrechtlicher Sicht die Epidemiegesetzgebung verbessert werden kann. Zudem machte sie sich Gedanken, wie für Krisenzeiten benötigte Registervorlagen frühzeitig erstellt und sicher gestaltet werden sollten.

Neben Fragen zu Covid-19 fand ein dauernder Informationsaustausch über den Stand der Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD) statt. Die welschen Kantone berichteten über ihre ersten Erfahrungen bezüglich Einführung des EPD der Stammgemeinschaft CARA. Weiter wurden Themen wie «Demenzabklärung aufgrund Meldung Dritter», «Nachweis der Behandlungsqualität der Spitäler mittels Personendaten» oder «Künstliche Intelligenz im Spitalbereich» vertieft besprochen.

Obgleich die Gesundheitspolitik grundsätzlich in den Händen der Kantone liegt und die gesetzlichen Vorgaben daher von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgestaltet sind, ist der Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe immer gewinnbringend. Der medizinische Fortschritt und der steigende Bedarf an Gesundheitsdaten stellen alle Kantone vor ähnliche Fragestellungen und Probleme. Der Austausch in der Arbeitsgruppe Gesundheit dient daher immer auch dazu, sich neuen Fragestellungen bewusst zu werden.

6.7 AG DIGITALE VERWALTUNG

Die Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung traf sich im Berichtsjahr vier Mal. Im Fokus standen der Leitfaden «Once only», welcher von *privatim* an die Mitglieder verteilt wurde, die Vorbereitung der Vernehmlassung zur E-ID sowie die Arbeit an diversen Grundlagen zur «Meldepflicht». Auch beschäftigte sie sich mit MS 365 und dem Inputmanagement.

6.8 SCHENGEN-RELEVANTE GREMIEN

Die Schweiz hat sich beim Beitritt zu Schengen unter anderem dazu verpflichtet, regelmässig die rechtmässige Anwendung der Informationssysteme durch die Behörden zu prüfen. Da diese Systeme zwar vom Bund betrieben, jedoch auch von den Kantonen genutzt werden, müssen entsprechende Kontrollen zuständigkeitshalber sowohl von den kantonalen Aufsichtsstellen als auch vom EDÖB durchgeführt werden. Die Schengen-Koordinationsgruppe ist dabei ein gesetzlich vorgesehenes Gefäss zum Zwecke des Erfahrungs- und Wissensaustauschs sowie der Koordination dieser Kontrollen. Die Gruppe traf sich im vergangenen Jahr zweimal. Die Mitglieder wurden dabei von den Vertreterinnen in den Schengen-relevanten europäischen Datenschutzgremien über die Weiterentwicklung des Schengen-Rechtsrahmens orientiert. Weitere Themen bestanden im Austausch über die Funktionsweise der zu prüfenden Informationssysteme sowie in der Erarbeitung und Verabschiedung des revidierten Leitfadens für Schengen-Kontrollen.

Ein weiterer Teil der datenschutzrechtlichen Verpflichtung der Schengen-Mitgliedstaaten ist die Evaluation der Umsetzung der diesbezüglichen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten. Diese Evaluation wird durch Fachexperten durchgeführt, wobei im Bereich des Datenschutzes in der Regel Mitglieder der Datenschutzaufsichtsstellen tätig sind. Im Berichtsjahr hat sich die ASD bereit erklärt, die Vertretung für die Kantone in der Expertengruppe zu übernehmen.

7

SCHULUNGEN UND REFERATE

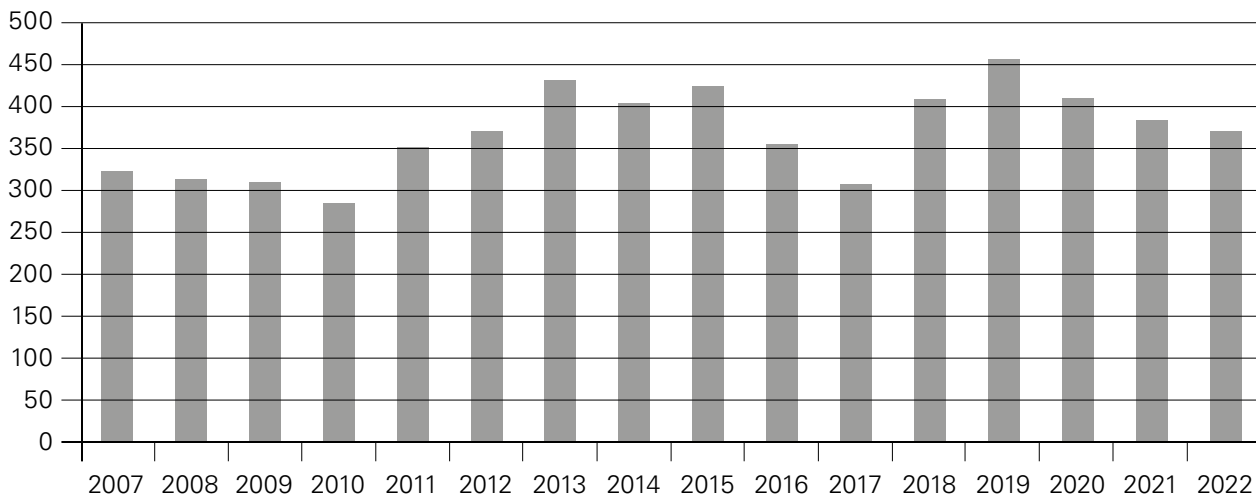
Wie jedes Jahr führte die ASD auch 2022 wieder eine Reihe von Schulungen durch. Neben den jährlich wiederkehrenden Kursen wie jenen des Personalamts zu den Themen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip sowie den überbetrieblichen Kursen für die Auszubildenden wurde die ASD auch wieder verschiedentlich für interne Weiterbildungen angefragt. Dabei standen Informationen über die Veränderungen, die sich für die öffentlichen Organe aus den Änderungen des IDG auf den 1. Januar 2022 ergeben, im Vordergrund. Solche Informationsanlässe fanden beispielsweise beim Staatsarchiv und bei einer kantonalen Gesundheitseinrichtung statt. Aus aktuellem Anlass führte die ASD auch eine Schulung bei einer kantonalen Schule durch sowie eine weitere im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung für Schulräte des Kantons Basel-Landschaft.

Die ASD versucht stets, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf entsprechende Wünsche einzugehen, da sie von der Wirkung von Sensibilisierung und Prävention überzeugt ist. Gegen Ende des Berichtsjahrs war eine Zunahme von Anfragen zu beobachten, die auf die Erläuterung des auf den 1. September 2023 in Kraft tretenden totalrevidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) abzielten. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des DSG bis auf ganz wenige Ausnahmen auf die Datenbearbeitungen der kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe keine Anwendung finden, weshalb die ASD diesbezüglich auch keine Schulungen anbietet.

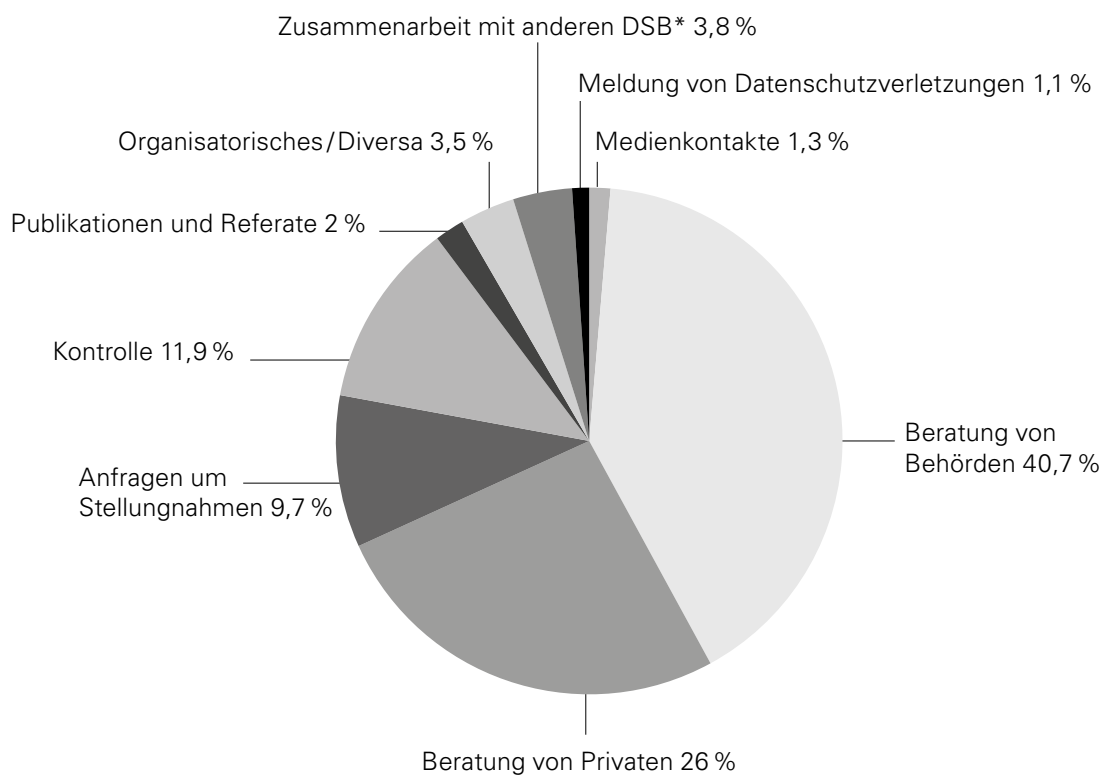
8

ANHANG

ANZAHL NEU ERÖFFNETE GESCHÄFTE



ART DER GESCHÄFTE



(Basis: Anzahl neu eröffnete Geschäfte, Prozentanteile gerundet)

**AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

Datenschutzbeauftragter

Markus Brönnimann

Stv. Datenschutzbeauftragte

Priscilla Dipner-Gerber

Thomas Held

Akademische Mitarbeitende

Ditmar Freitag

Simon Habermacher

Beate Metz

Michael Weschmann

Büro

Kanonengasse 20

4410 Liestal

Telefon: +41 (0)61 552 64 30

E-Mail: datenschutz@bl.ch

Internet: www.bl.ch/datenschutz

Gestützt auf § 47 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)
erstattet der Datenschutzbeauftragte dem Landrat Bericht über seine
Tätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.